

Presse-Information 25.05.2009

Anhörung zur Schulgesetzänderung: Landeselternrat lehnt Gesetzentwurf ab

Der Landeselternrat bezieht sich im Folgenden auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP vom 4. Mai 2009, Drs. 16/1206.

Der Landeselternrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Der Landeselternrat kann nicht nachvollziehen, warum noch vor der Sommerpause eine Gesetzesänderung durchgezogen werden soll, die erst zum übernächsten Schuljahr in Kraft treten soll.

Die hier vorgelegte Schulgesetzänderung basiert in wesentlichen Punkten auf dem Konzept der Landesregierung vom Februar dieses Jahres „Vorfahrt für die Bildung und Sicherung der Unterrichtsversorgung“. Der Landeselternrat hat den Eindruck, dass hier durch aneinandergereihte Einzelmaßnahmen versucht wird, bildungspolitische Fehler der letzten Jahre im Schnellverfahren zu korrigieren. Leider wird derart einmal mehr die Chance verpasst, die Weichen für eine sinnvolle bildungspolitische Konzeption in Niedersachsen zu stellen. Wir sollten uns alle gemeinsam die Zeit nehmen, derart weitreichende Veränderungen für die einzelnen Schulformen, die zudem erst im Schuljahr 2010/2011 zum Tragen kommen sollen, in Ruhe zu erörtern und gegebenenfalls zu modifizieren.

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Zu Nummer 1.

Der Landeselternrat lehnt die generelle Festlegung des Abiturs nach 12 Schuljahren an den Gesamtschulen ab, siehe dazu die Begründung unter Nummer 4.

Zu Nummer 2.

Zu a) Der Landeselternrat begrüßt die unterschiedlichen Projekte zur Steigerung der Berufsfähigkeit und die Zusammenarbeit von Hauptschulen und Berufsschulen. Eine enge Zusammenarbeit ist im NSchG bisher bereits vorgesehen. Die Zusammenarbeit ist gerade in den ländlichen Regionen aber schwierig und teilweise kaum umsetzbar. Dies betrifft sowohl die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung, als auch auf die Lehrerversorgung. Die Unterrichtsversorgung an den Berufsbildenden Schulen liegt noch deutlich unter der der allgemeinbildenden Schulen. Der Landeselternrat sieht Probleme darin, wenn durch weiter erhöhte Praxistage die Stundentafel zu Lasten der allgemeinbildenden Anteile weiter verkürzt wird.

Zu b) Das Streichen des Absatzes 3 Satz 4 lehnt der Landeselternrat ab. Mit der 10.

Klasse an Hauptschulen soll die Durchlässigkeit zwischen den Schulen eigentlich gefördert werden, daher sollen besondere pädagogische Angebote diese Durchlässigkeit sicherstellen. Das Streichen dieses Satzes schränkt dagegen die Förderung von Schülern der Hauptschule, damit sie den Weg in die Sekundarstufe II auch am Gymnasium gehen können, ein. Die Begründung (Seite 8, Drs. 16/1206), der 10. Jahrgang verfolge als Ziel eine verstärkte Berufsorientierung und Satz 4 sei somit nun entbehrlich, legt hier das strikt gegliederte System an dieser Stelle fest und lässt eine Durchlässigkeit obsolet erscheinen.

Auch die bereits getätigten Maßnahmen, die zu einer Stärkung der Hauptschulen führen sollten, haben aus Sicht des Landeselternrates versagt. Zu beobachten ist vielmehr eine jährlich zunehmende Abwahl der Hauptschulen durch die Eltern.

Zu Nummer 3.

Zu a) Der Landeselternrat begrüßt durchaus zusätzliche berufsbildende Maßnahmen und eine verstärkte Berufsorientierung an den Realschulen. Allerdings halten wir es für kritisch, wenn durch die Stärkung des praktischen Anteils unter Umständen die Allgemeinbildung zu kurz kommt (siehe hierzu die Stellungnahme des LER vom 8.5.2009 zum Erlassentwurf zur Änderung des Erlasses „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume ...“). Höherwertige Abschlüsse werden dadurch erschwert.

Die Festlegung von vier Schwerpunkten, die sehr konkret ausschließlich zu denen des Fachgymnasiums passen, führen einseitig hin zu einem Abitur am Fachgymnasium, weniger zu der Möglichkeit, nach dem erweiterten Sek I-Abschluss am Gymnasium die allgemeine Hochschulberechtigung zu erwerben. In der Begründung (Seite 8, Drs. 16/1206) wird daher folgerichtig nur noch vom Übergang in die Fachoberschule und das Fachgymnasium gesprochen. Der Landeselternrat lehnt diese eindeutige Beschränkung der Durchlässigkeit im Schulsystem energisch ab.

Die Probleme einer verstärkten Kooperation mit den Berufsschulen entsprechen unseren Argumenten unter Nummer 2.

Zu b) Es gilt das unter Nummer 2. b) dargelegte entsprechend.

Zu Nummer 4.

Der Landeselternrat lehnt die generelle Regelung für die Integrierten Gesamtschulen bzw. die nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen, das Abitur nach 12 Jahren zu erwerben, ab.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf (Seite 4f, Drs. 16/1206) wird betont, dass im Interesse einheitlicher Bildungsbedingungen an allen Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe die allgemeine Hochschulreife nach 12 Schuljahren zu vergeben sei. Die Kooperative Gesamtschule nach Nummer 4, § 12 (2) ist allerdings nicht mit einer Integrierten Gesamtschule (bzw. der KGS gegliedert nach Schuljahrgängen) vergleichbar, vielmehr ist erstere eine Schule des gegliederten Schulsystems. Die IGS ist dagegen eine „räumliche, organisatorische und pädagogische Einheit“ (Brockmann, Littmann, Schippmann), insofern lässt sich bereits an dieser Stelle nicht von einem vergleichbaren Bildungsgefüge mit dem Gymnasium sprechen. Einheitliche Bildungsbedingungen können nur unter auch tatsächlich vergleichbaren Strukturen herrschen. Zentrale Bestandteile des pädagogischen Konzeptes einer IGS sind ausdrücklich das gemeinsame Lernen in leistungsheterogenen Gruppen und die Entscheidung über einen zu erreichenden Abschluss möglichst lange offen zu halten.

Bereits bisher hatten die IGSn gemäß ihres Grundsatzerlasses die Möglichkeit (nicht nur zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts) einem Teil ihrer Schüler durch sog. „D-Zug-Klassen“ zu ermöglichen, das Abitur bereits mit dem 12. Schuljahrgang zu erlangen, indem sie eine Klasse, welche von der Schule festgelegt wurde, übersprangen. Eine gesetzliche Grundlage dafür wurde auch in den Beratungen 2003 nicht gesehen. Da, laut Begründung Seite 5, bisher kein Gebrauch davon gemacht wurde, erscheine nun eine gesetzliche Regelung geboten.

Dazu ist folgendes anzumerken: Wenn diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche eine Gymnasialempfehlung haben, es nach der Grundschule vorziehen würden, das Abitur nach 12 Jahren zu erlangen, so würden (und werden) sie ein Gymnasium besuchen. Eltern, die ihr Kind an ein Gymnasium schicken, tun dies in dem Bewusstsein, dass dort das Abitur nach 12 erreicht werden soll.

Eltern, die ihr Kind mit einer Gymnasialempfehlung zu einer Integrierten Gesamtschule (oder einer Kooperativen Gesamtschule nach Schuljahrgängen gegliedert) schicken, haben durchaus andere Motive: Neben dem o. g. anderen pädagogischen Konzept, für welches sich diese Eltern und Kinder entscheiden, ist dies auch der längere Weg zum Abitur in 9 Jahren. Dieser Elternwillen ist aus Sicht des Landeselternrates anzuerkennen, daher lehnt der Landeselternrat jegliche Einschränkung dieser Entscheidung ab.

Die Eigenverantwortliche Schule sollte vielmehr auch an dieser Stelle greifen: Jede IGS entscheidet in eigener Verantwortung mit Eltern und Schülern, ob und unter welchen Bedingungen dort ein Abitur nach 12 Schuljahren möglich ist. Eine Begründung (Seite 5 oben, Drs. 16/1206), dass eine gesetzliche Regelung deswegen geboten erscheint, weil eine IGS die sog. D-Zug-Klasse nicht nutzt, widerspricht in jeglicher Hinsicht der gewollten Eigenverantwortlichkeit von Schule. Dass die wesentlichen Gestaltungsprinzipien der IGS weiterhin Berücksichtigung finden können, hält der Landeselternrat für illusorisch:

Die Einheit der Klassen 5 und 6 wird in Zukunft allein dadurch aufgebrochen, dass die 2. Fremdsprache für die gymnasial arbeitenden Kinder in Klasse 6 angeboten werden muss. Hinzu kommt das bisherige Angebot einer 2. Fremdsprache in Klasse 7, dies führt zu einer Aufsplitterung in viele Fremdsprachenkurse und erschwert auch die Lehrerstundenversorgung.

Die Einführung einer zusätzlichen Leistungsebene Z erschwert die Durchlässigkeit sehr wohl erheblich. Die gymnasial empfohlenen Schüler haben 13 Stunden mehr zu leisten. Die Durchlässigkeit ist aber für die IGS eine wichtige strukturelle Voraussetzung dafür, dass Begabungsreserven ausgeschöpft werden können. Ein Wechsel zwischen den Anforderungsniveaus A, B und Z ist aufgrund der erhöhten Anforderungen überhaupt nicht möglich. Wenn in einem Z-Kurs früher, anspruchsvoller und mehr gelernt werden muss, wird der Aufstieg dorthin schwerer, wenn nicht gar unmöglich. Ein Vergleich mit dem Gymnasium zeigt, dass ein Überwechseln spätestens nach Klasse 6 aus der Realschule (und erst recht aus der Hauptschule) nicht möglich ist. Annahmen, ein steter Wechsel zwischen den Anforderungsniveaus A und B in Z, sei möglich, widerspricht alleine schon die Vorgabe der 192 Stunden in den Klassen 5 bis 10 (bzw. 260 Stunden bis Klasse 12).

Die äußere Fachleistungsdifferenzierung wie vorgeschlagen (Klasse 7 Mathematik und Englisch, Klasse 8 Deutsch, Klasse 9 Naturwissenschaften) beinhaltet lediglich 9 Stunden, die Studentafel zwischen Gymnasium und IGS unterscheidet sich aber auch sehr deutlich im Bereich ab Klasse 7 sowohl in den Naturwissenschaften als auch in den Fächern der Gesellschaftslehre. Eine Angleichung insbesondere bei diesen erfolgt aber nicht, beide Bereiche bilden aber Profile in der gymnasialen Oberstufe ab. Wie soll hier eine „einheitliche Bildungsbedingung“ entstehen?

Da ein Teil der Schüler in Jahrgang 10 zukünftig die Einführungsphase der Sek II besuchen würde, ein anderer Teil der Schüler am Ende der Klasse 10 aber die dort

erreichbaren Abschlüsse erwerben würde, würde es zukünftig zwei Typen von 10. Klassen an den Integrierten Gesamtschule geben. Dies würde zu mehr Klassen und einem höheren Lehrerbedarf im 10. Jahrgang führen. Außerdem sind spätestens dann die Klassen neu zusammzusetzen, dies ist allein aus pädagogischen Gesichtspunkten ungünstig.

Zu Nummer 6.

Die Streichung der Möglichkeit, dass Kooperative Gesamtschulen nach Schuljahrgängen gegliedert werden können, lehnt der Landeselternrat ab. Diese Schulform zu wählen gehört ebenfalls zu den Möglichkeiten, die eine Eigenverantwortlichkeit beinhaltet. Hier sollte der Schulträger vor Ort nicht beschränkt werden.

Zu Nummer 7.

Die Streichung des § 189 (Volle Halbtagschulen) lehnt der Landeselternrat ab. Die Umwandlung der Vollen Halbtagschulen in Verlässliche Grundschulen bringt neben dem vollständigen Verlust eines zukunftsgerichteten pädagogischen Konzepts nur einen sehr bescheidenen Gewinn an Lehrerstunden, die aber wie alle Überhangstunden an den Grundschulen kaum einzusetzen sind. Der Landeselternrat fordert den Erhalt der bestehenden Vollen Halbtagschulen und würde es begrüßen, wenn das Überangebot an Grundschullehrkräften dazu genutzt würde, die pädagogischen Mitarbeiter an den Grundschulen im Sinne der Vollen Halbtagschulen durch Lehrkräfte zu ersetzen.

Der Landeselternrat lehnt diesen Gesetzentwurf ab, weil er einzig die schulpolitischen Vorstellungen der Landesregierung festigt, ohne die unterschiedlichen Vorstellungen von Schule der betroffenen Schüler, Eltern und Schulen zur Kenntnis zu nehmen. Eigenverantwortliche Schule bedeutet: Schule, Eltern, Schülern und Kommunen den Spielraum zuzugestehen, das Schulangebot den regionalen Gegebenheiten und dem Elternwillen anzupassen. Unter den derzeitigen und kommenden Herausforderungen diesen Spielraum noch weiter einzuschränken und insbesondere die bildungspolitischen Vorstellungen und Wünsche von Eltern und Schülern zu ignorieren, entspricht nicht der demokratischen Beteiligung.

„Demokratie, das sind wir alle und jeder soll erfahren, dass es auf ihn ankommt“ – Für die Eltern und ihre Kinder in Niedersachsen heißt dies eine bedarfsorientierte Schulpolitik schaffen, orientiert an den Bildungsgängen, die von ihnen gewünscht werden und nicht allein ausgerichtet an parteipolitischen Vorstellungen. Bildungsgänge, die **auch** gymnasiale Standards beinhalten, aber gleichzeitig ein anderes inhaltliches und pädagogisches Konzept **und** einen längeren Weg zum Abitur, gehören genauso in die Auswahl für Eltern wie die bisherigen Bildungsgänge des mehrgliedrigen Schulsystems. Dies eigenverantwortlich zu entscheiden, muss akzeptiert werden.

Zukunftsorientierte Bildungspolitik sollte von einem gesellschaftlichen Konsens getragen werden. Hierzu muss ein Input aus allen Richtungen erfolgen. Der Landeselternrat fordert einen niedersächsischen Bildungsgipfel unter Einbeziehung der wesentlichen Verbände und Vertretungen und aller im Landtag vertretenen politischen Parteien. Ein zukunftsweisendes Bildungskonzept muss von möglichst vielen mitgetragen werden können, um auch zukunftsfest zu sein. Allen am System Schule Beteiligten muss auch eine gewisse Zukunftssicherheit vermittelt werden. Schulpolitik darf nicht immer dann verändert werden, wenn sich die politischen Machtverhältnisse im Land ändern. Eltern, Schüler und Lehrer sollen nicht alle paar Jahre gegen neue Kurskorrekturen im

niedersächsischen Bildungssystem ankämpfen müssen. Der Landeselternrat ist die Vertretung von rund 1,8 Millionen Eltern, die ihre Kinder an niedersächsische Schulen schicken. Der Landeselternrat setzt sich für ein Schulsystem mit zahlreichen Facetten ein. Auch in zehn Jahren sollen die Eltern noch wählen können, ob sie ihre Kinder an eine Schule des mehrgliedrigen Schulsystems schicken wollen oder an eine Gesamtschule. Ein bildungspolitischer Konsens sollte, um Bestand haben zu können, über alle parteipolitischen Überlegungen hinweg von allen mitgetragen werden.

Landeselternrat Niedersachsen, Königstr.19, 30175 Hannover, Tel. 0511-64643680, E-Mail: Poststelle@ler.niedersachsen.de
Vorsitzender: J.-Pascal Zimmer
(1815 Wörter)